

Satzung
der
„Georg –Schlicht- Stiftung“

Präambel

Die am 24. Januar 1927 in Hamburg geborene Prof. Dr. med. Irmgard Schlicht, Tochter des Kunstmalers Georg Schlicht, hat in ihrem Testament verfügt, dass ihr Nachlass einer Stiftung zufallen soll. Da sie kinderlos ist, soll die Stiftung das Lebenswerk ihres Vaters erhalten und in der Öffentlichkeit bekannter machen sowie jungen Künstlern, die sich der Maltradition ihres Vaters verpflichtet fühlen, finanzielle Unterstützung gewähren und auszeichnen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Georg-Schlicht-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisenach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist es, die künstlerische Entwicklung junger Menschen zu fördern, entweder durch einen Geldbetrag oder durch ein Stipendium. Besondere Leistungen Einzelner sollen durch Preise ausgezeichnet werden können. Darüber hinaus soll das Lebenswerk des Kunstmalers Georg Schlicht erhalten und einer breiteren Öffentlichkeit bekannter gemacht werden. Durch selbständige oder Beteiligungen an Ausstellungen.
- (2) Die Ausschreibung von Stipendien oder Geldpreisen wird der Öffentlichkeit in entsprechender Form mitgeteilt. Für die Vergabe erlässt der Vorstand Richtlinien, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen müssen (vgl. § 11). Ausgeschlossen sind Förderungen, die lediglich der Finanzierung des Lebensunterhaltes der Künstler dienen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus dem Nachlass der Stifterin, die ihr Vermögen der Stiftung als Alleinerbin zugelegt hat.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen Sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Die Erben bzw. Rechtsnachfolger der Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Den Vorsitzenden des ersten Vorstandes bestimmt der im Testament festgelegte Testamentsvollstrecker, Herr Robert Otto für die Dauer von drei Jahren. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes sollen vom Vorsitzenden des Vorstandes, ebenfalls für die Dauer von drei Jahren bestimmt werden.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (mit Ausnahme des ersten Vorst. und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlunterlagen, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Personen, mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die Erträge der Stiftung dieses zulassen. Die Anstellung von Hilfskräften ist bei hinreichenden Mitteln ebenfalls zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird bei Vorhandensein entsprechender Stiftungsmittel von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 i. V. m. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschrift fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende- im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung und über die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen, Stipendien sowie von durchzuführenden bzw. Beteiligungen an Ausstellungen beschlossen wird.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände bzw. Beschlusspunkte einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Stiftungsleistungen

Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vergabe von Geldleistungen. Die Richtlinien sind mit dem für diese Stiftung zuständigen Finanzamt abzustimmen und werden nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde Bestandteil der Satzung. Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes bei Anwesenheit aller. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über den Antrag auf Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss ist erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts (Stiftung des öffentlichen Rechts) oder eine andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung, die das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Rechts.

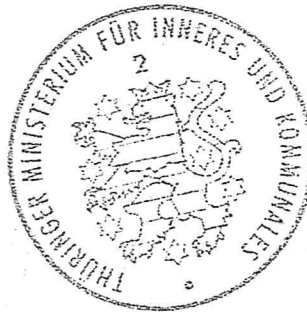
Anerkennungsvermerk

Die Anerkennung der „Georg-Schlicht-Stiftung“ mit Sitz in Eisenach erfolgte mit Bescheid und Urkunde des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom heutigen Tage.

Die vorstehende testamentarisch bestimmte Satzung wurde gemäß § 81 Abs. 1 i. V. m. § 83 Satz 2 bis 4 BGB ergänzt und wird von der Anerkennung umfasst.

Thüringer Innenministerium

Erfurt, den 21. Dezember 2015
- 21-1222-12/2015 -



Im Auftrag


Harry Schlip

